

**Satzung der Universität Greifswald
für das Auswahlverfahren ausländischer und staatenloser Studienanfänger
in Studiengängen mit festgesetzten Zulassungszahlen**

vom 3. Dezember 2009

Fundstelle: <http://www.uni-greifswald.de/organisieren/satzungen/veroeffentlichungen.html>
hochschulöffentlich bekannt gemacht am 15.01.2010

Änderungen:

- § 4 geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 24.05.2011 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 26.05.2011 auf der Homepage der Universität)
- § 5 eingefügt und § 6 geändert durch Artikel 1 der 2. Änderungssatzung vom 21. März 2016 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 22.03.2016)
- Titel, § 2 Absatz 5 und § 3 Absatz 1 geändert durch Artikel 1 der 3. Änderungssatzung vom 8. Januar 2019 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 10.01.2019)

Aufgrund von § 4 Absatz 7 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. August 2007 (GVOBl. M-V 2007 S. 286) erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Auswahlkriterien und Ranglistenbildung
- § 3 Antrag und Nachweise

2. Teil: Besondere Regelungen

- § 4 Regelungen für die Studiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin
- § 5 Regelungen für den Studiengang Landscape Ecology and Nature Conservation/Master of Science

3. Teil: Schlussbestimmungen

- § 6 Inkrafttreten

1. Teil: Allgemeine Regelungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Zulassung ausländischer und staatenlosen Studienbewerber gemäß der Quote nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 der ZVS-Vergabeverordnung (ZVS VergVO M-V) vom 30. Mai 2008 (GVOBl. M-V 2008 S. 159), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 2009 (GVOBl. M-V S. 435) sowie nach § 4 Absatz 1 Nr. 3 der Hochschulzulassungsverordnung vom 23. Mai 2008 (GVOBl. M-V S. 145).

§ 2

Auswahlkriterien und Ranglistenbildung

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerber die festgesetzten Zulassungszahlen, erfolgt die Auswahl und Zulassung nach einer Rangliste. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(2) Die Auswahlentscheidung wird vorrangig nach dem Grad der Qualifikation getroffen. Der Grad der Qualifikation ergibt sich aus der Gesamtnote aller nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen heranzuziehenden Bildungsnachweise und erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 15. März 1991 i.d.F. vom 18. November 2004 über die „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszuzeugnissen“. Die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt gemäß Auslandsqualifikationsverordnung (AIQualiVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Qualifikation wird bei Bewerbern, deren Heimatzeugnis den direkten Zugang zum Studium in Deutschland eröffnet, durch die nach Absatz 2 umgerechneten Durchschnittsnote des Heimatzeugnisses, ggf. zuzüglich von Studiennachweisen, nachgewiesen.

(4) Bei Bewerbern, die eine Feststellungsprüfung gemäß der Studienkollegs- und Feststellungsprüfungsverordnung (StKFestPrVO M-V) abgelegt haben, wird die Durchschnittsnote nach Maßgabe des in Absatz 2 genannten Beschlusses der Kultusministerkonferenz aus der Abschlussnote des Heimatzeugnisses, ggf. zuzüglich von Noten gemäß Studiennachweisen, und der Note der Feststellungsprüfung gebildet. Es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. Bei gleicher Durchschnittsnote entscheidet die Note der Feststellungsprüfung über den besseren Rang.

(5) Soweit Bewerber mit gleichen Leistungen um einen Studienplatz konkurrieren, werden die Plätze vorrangig an die Absolventen des Studienkollegs an der Universität Greifswald vergeben. Im Übrigen soll eine möglichst breite Zahl von Nationen berücksichtigt werden. Verpflichtungen aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

(6) Zweitstudienbewerber sollen analog der Verfahrensweise gemäß § 17 der ZVS-Vergabeverordnung nur bei Vorliegen einer sinnvollen Ergänzung des Erststudiums zugelassen werden, dabei hat eine Abwägung mit dem Zulassungsinteresse der anderen Studienbewerber (Studienanfänger) zu erfolgen.

§ 3

Antrag und Nachweise

(1) Die Teilnahme am Auswahlverfahren setzt voraus, dass der schriftliche Antrag auf Zulassung zuzüglich der dazugehörigen Unterlagen

1. a) für das Wintersemester bis zum 15. Juli,
- b) für das Sommersemester bis zum 15. Januar,

2. der Bewerber für den Studiengang Landscape Ecology and Nature Conservation/Master of Science für das Wintersemester bis zum 1. März, vollständig bei der Universität Greifswald frist- und formgerecht eingegangen ist (Ausschlussfristen).

(2) Ein Bewerber ist vom Auswahlverfahren nach dieser Satzung ausgeschlossen, wenn er die Frist nach Absatz 1 versäumt hat oder der Antrag nicht formgerecht eingereicht wurde. Ist der Antrag fristgerecht eingegangen, können nachträglich eingereichte Unterlagen bis zwei Wochen nach dem Ende der jeweiligen Bewerbungsfrist berücksichtigt werden (Ausschlussfrist). Fehlen bei Ablauf der Fristen nach Satz 2 notwendige Unterlagen, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Folgende Unterlagen sind einzureichen:

1. vollständig ausgefüllter Zulassungsantrag,
2. beglaubigte Fotokopien oder Abschriften der Zeugnisse, mit denen die Qualifikation gem. § 3 Absatz 2 der Immatrikulationsordnung nachgewiesen wird (Notenteil kann angefordert werden),
3. ggf. der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studiengangsbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit, soweit Prüfungsordnungen dies vorsehen,
4. Nachweise über Kenntnisse der deutschen Sprache und abgelegte Sprachprüfungen gem. § 3 Absatz 2 der Immatrikulationsordnung,
5. ggf. die Begründung für ein Zweitstudium, einen Härtefall oder ein Notenverbesserungsbegehren sowie die zum Nachweis geeigneten Unterlagen.

Das Einreichen weiterer Unterlagen kann in den Antragsformularen verlangt werden, wenn die jeweilige Satzung dies vorsieht.

(4) Fotokopien oder Abschriften der unter Absatz 3 genannten Zeugnis und Nachweise bedürfen der amtlichen Beglaubigung. Soweit die Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegen, bedürfen sie der Übersetzung in eine dieser Sprachen. Diese Übersetzung muss gemäß § 16 Absatz 3 Nummer 1 der Immatrikulationsordnung vom 20. Januar 2009 amtlich beglaubigt sein.

2. Teil: Besondere Regelungen

§ 4

Regelungen für die Studiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin

(1) Über die Zulassung zu einem Studienplatz entscheidet die Platzierung auf einer Rangliste, auf der die nach den Absätzen 2 und 3 zuzulassenden Bewerber in der Reihenfolge ihrer Punktzahl aufgeführt werden. Das Zulassungsverfahren erfolgt entsprechend der ZVS-Fristen und in Abstimmung mit der Universitätsmedizin.

(2) Bei Bewerbern, die einen direkten Zugang zum Studium in Deutschland haben, muss die in eine entsprechende Note umgerechnete Durchschnittsnote des ausländischen Bildungsnachweises 2,5 („gut“) oder besser lauten. Die Umrechnung der Note erfolgt mithilfe des Prozentrangs gemäß Absatz 5. Ist dieses Verfahren für das jeweilige Land nicht durchführbar, erfolgt die Umrechnung gemäß der Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszeugnis-

sen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.3.1991 in der jeweils geltenden Fassung). Als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit muss die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-3 bzw. Äquivalente bestanden worden sein. Des Weiteren muss der Studierfähigkeitstest „TestAS“ abgelegt und mit 100 oder besser bestanden worden sein. Die umgerechnete Note des ausländischen Bildungsnachweises und das Ergebnis des TestAS gehen in die Berechnung eines Punktwertes ein. Der Punktwert P (0 bis 90) wird aus der umgerechneten Note des ausländischen Bildungsnachweises N (1,0 bis 2,5) und dem Ergebnis des TestAS T (100 bis 130) anhand folgender Formel berechnet:

$$P = (1,5 \times T) - (30 \times N) - 75.$$

(3) Bei Bewerbern, deren Heimatzeugnis nicht den direkten Zugang zum Studium in Deutschland eröffnet, muss die mithilfe des Prozentrangs gemäß Absatz 5 in eine entsprechende deutsche Note umgerechnete Durchschnittsnote des ausländischen Bildungsnachweises 2,5 („gut“) oder besser betragen. Ist die Berechnung von Prozenträngen für das jeweilige Land nicht durchführbar, wird die Note des ausländischen Bildungsnachweises nicht berücksichtigt. Die Note der Feststellungsprüfung gemäß Studienkollegs- und Feststellungsprüfungsverordnung muss 2,5 („gut“) oder besser betragen. Des Weiteren muss der Studierfähigkeitstest „TestAS“ abgelegt und mit 100 oder besser bestanden worden sein. Bei Durchführbarkeit der Berechnung von Prozenträngen gehen die umgerechnete Note des ausländischen Bildungsnachweises, die Note der Feststellungsprüfung aus dem Studienkolleg und das Ergebnis des TestAS in die Berechnung eines Punktwertes ein. Der Punktwert P (0 bis 90) wird aus der umgerechneten Note des ausländischen Bildungsnachweises N (1,0 bis 2,5), der Note der Feststellungsprüfung aus dem Studienkolleg FSP (1,0 bis 2,5) und dem Ergebnis des TestAS T (100 bis 130) anhand folgender Formel berechnet:

$$P = T - (20 \times N) - (20 \times FSP)$$

Ist die Berechnung von Prozenträngen für das jeweilige Land nicht durchführbar, so gehen nur die Note der Feststellungsprüfung aus dem Studienkolleg und das Ergebnis des TestAS in die Berechnung des Punktwertes ein. Der Punktwert P wird in diesem Fall anhand folgender Formel berechnet:

$$P = (1,5 \times T) - (30 \times FSP) - 75.$$

(4) Sind nach Abschluss des Zulassungsverfahrens noch Plätze verfügbar, werden diese dem Hochschulauswahlverfahren (Hochschulquote) gemäß § 6 Absatz 4 der ZVS-Vergabeverordnung M-V zugeteilt.

(5) In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird die Notenverteilung eines Landes in Prozentränge transformiert, die angeben, wie groß der Anteil von Personen ist, die gleich gute oder bessere Noten erreichen. Für die Transformation werden die Noten der vorangehenden vier Jahre verwendet. Zur Umrechnung der Note des ausländischen Bildungsnachweises wird der Prozentrang, dem die Note in dem jeweiligen Land entspricht, durch 33,333 dividiert und anschließend wird 1 addiert. Das Verfahren wird nur durchgeführt, wenn der Datensatz des jeweiligen Landes mindestens 300 Noten umfasst.

§ 5

Regelungen für den Studiengang Landscape Ecology and Nature Conservation/Master of Science

(1) Die Reihung der Bewerber erfolgt gemäß der Summe der nach den Absätzen 2 bis 4 vergebenen Punkten.

(2) Für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss, auf den sich die Bewerbung stützt, werden folgende Punkte vergeben:

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	40	2,0	30	3,0	20	4,0	10
1,1	39	2,1	29	3,1	19		
1,2	38	2,2	28	3,2	18		
1,3	37	2,3	27	3,3	17		
1,4	36	2,4	26	3,4	16		
1,5	35	2,5	25	3,5	15		
1,6	34	2,6	24	3,6	14		
1,7	33	2,7	23	3,7	13		
1,8	32	2,8	22	3,8	12		
1,9	31	2,9	21	3,9	11		

Die Notenumrechnung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses erfolgt gemäß der Bayrischen Formel.

(3) Hat ein Bewerber eine Stipendienzusage des DAAD für das Stipendienprogramm 'Development-Related Postgraduate Courses-Educating Professionals for Sustainable Development' bekommt er/sie zusätzlich 10 Punkte.

(4) Der Bewerbung ist ein Motivationsschreiben beizufügen, in welchem der Bewerber seine Motivation für die Bewerbung auf den Studiengang begründet. Das Motivationsschreiben wird durch den Prüfungsausschuss Landschaftsökologie auf einer Punkteskala, die von +5 bis -5 reicht, bewertet.

3. Teil: Schlussbestimmung

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 18. November 2009.

Greifswald, den 3. Dezember 2009

**Der Rektor
Der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 15. Januar 2010